

Landesarbeitsamt Südbayern

München

, den 10.03.93

Der Präsident

Ib3 - 5161. 31

Erlaubnis

zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung

Nach den §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung (AÜG) vom 7. August 1972 - BGBl. I S. 1393 - wird der

Firma
Personalhansa Zeitarbeits GmbH
Sendlinger-Tor-Platz 11
8000 München 2

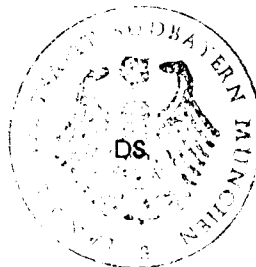
vertreten durch

Herrn Gerhard Kobras

- ~~die Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern längstens für die Dauer eines Jahres, gerechnet vom Tage nach der Zustellung, erteilt~~
- die ab 08.06.89 geltende Erlaubnis zur gewerbsmäßigen Überlassung von Arbeitnehmern

- ~~verlängert bis zum~~
- unbefristet verlängert.

Im Auftrag



Fürst

Gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung in Betriebe des Baugewerbes für Arbeiten, die üblicherweise von Arbeitern verrichtet werden, ist unzulässig (§ 12a Arbeitsförderungsgesetz - AFG -).